

Gemeinde Denkingen

Bebauungsplan “Erweiterung Hüttental“

Abwägung

zu den im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Einholung der
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates am 12.04.2022

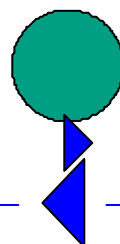
Stand: 01.04.2022

Anlage 1: Deutsche Telekom Planzeichnung vom 01.02.2022

Anlage 2: LGRB TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Ludger Große Scharmann
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch
eMail: Grosse_Scharmann@t-online.de



Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung
Freiraum Gestaltung

Tel. 07157 8265
Fax. 07157 8230

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

Gemeinderat Denkingen

<p>(H/A) Maximale Bauhöhe zu hoch Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 18.01.2022 der Planung zugestimmt mit dem Zusatz, dass die Höhenbeschränkung zu hoch ist.</p>	<p>Aus Gründen des Flächenverbrauchs, der Versiegelung und unter Umweltgesichtspunkten ist es sinnvoll Gebäude in die Höhe anstatt in die Fläche zu bauen. An dieser Stelle ist auch nicht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, da es sich am Standort um keine besonders exponierte Stelle handelt.</p>	<p>Beschluss zur Abwägung gemäß nebensehender Stellungnahme.</p>
--	--	--

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

Abwasserzweckverband Primtal - eMail vom 09.02.2022 Katharina Bitsch

<p>(H) Keinerlei Bedenken Zu o.g. Vorhaben liegen seitens des Abwasserzweckverbandes Primtal keinerlei Bedenken vor.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	-----------------------

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Schreiben vom 31.01.2022 Herr Bruns

<p>(H) Keine Einwände, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	-----------------------

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Gemeinde

Beschluss-
vorschlag

Deutsche Telekom Technik GmbH / T NL SW - eMail vom 01.02.2022 Reiner Grüneberg

(H/A) Es handelt sich um einen Gebäudekomplex, daher ist der Bauherrens-service der Telekom zuständig. Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.

Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.

Anlage 1: Lageplan
Fa. Schwer-Fittings wird gebeten Kontakt zum Bauherrens-service aufzunehmen.

Kenntnisnahme, gemäß nebenstehender Stellungnahme

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Gemeinde

Beschluss-
vorschlag

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG - eMail vom 14.02.2022 Timo Merkt Abteilungsleiter Technisches Management

(H/A) Keine Bedenken oder Anregungen; weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.01.2022, mit welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren.

Die ENRW wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Kenntnisnahme, gemäß nebenstehender Stellungnahme

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Gemeinde

Beschluss-
vorschlag

Gemeinde Böttingen - eMail vom 28.01.2022 Bürgermeister Benedikt Bugge

<p>(H/A) Keine Bedenken; keine weiter Verfahrensbeteiligung erforderlich</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum BPlan „Erweiterung Hüttental“ der Gemeinde Denkingen abgeben zu dürfen. Die Gemeinde Böttingen hat keine Bedenken gegen den BPlan. Unsere Belange sind hier nicht berührt. Sie brauchen uns am weiteren Verfahren nicht weiter beteiligen.</p>		Kenntnisnahme.
--	--	----------------

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Gemeinde

Beschluss-
vorschlag

Gemeinde Frittlingen - Schreiben vom 28.01.2022 Bürgermeister Dominic Butz

<p>(H/A) Keine Bedenken oder Anregungen; weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht</p> <p>Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.01.2022. Die Gemeinde Frittlingen wird im Rahmen der Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB gehört und zur Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Gemeinde Frittlingen werden weder Anregungen vorgebracht noch Bedenken erhoben gegen den o. G. Bebauungsplan der Gemeinde Denkingen. Weit bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	Die Gemeinde Frittlingen wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme, gemäß nebenstehender Stellungnahme
--	--	---

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Gemeinde

Beschluss-
vorschlag

Gemeinde Gosheim - Schreiben vom 27.01.2022 Bürgermeister André Kielack

(H/A) Keine Bedenken oder Anregungen

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass Seitens der Gemeinde Gosheim kein Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, zumal Belange der Gemeinde Gosheim nicht betroffen sind.

Kenntnisnahme.

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Gemeinde

Beschluss-
vorschlag

Industrie- und Handelskammer - eMail vom 07.03.2022 Phillip Hilsenbeck, Geschäftsbereichsleiter Standortpolitik

(H/A) Keine Anmerkungen oder Korrekturen

Das Entwicklungsvorhaben der Firma Schwer-Fittings GmbH begrüßen wir ausdrücklich.

Zu den Planunterlagen haben wir keine Anmerkungen oder Korrekturen.

Wir wünschen gutes Bauen und danken der Gemeinde Denkingen für die Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens.

Hinweis zur Offenlage:

IHK hat kein CD-Laufwerk mehr,
online beteiligen.

Kenntnisnahme.

Gemeinde Durchhouse - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen - Stabstelle Recht - vom 01.03.2022

<p>(A) Stellungnahmen der Fachämter berücksichtigen</p> <p>Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt</p> <p><i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Katter (07461/926-5003), Frau Turinsky (07641/926-5002), Frau Jahn (07461/926-5004)</i></p> <p>1. Hinweis Die überplante Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der VG Spaichingen „6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030“. Die Fläche ist als gewerbliche Baufläche – Planung ausgewiesen. Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet. Insoweit kann der beabsichtigte Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(A) Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nachreichen</p> <p>Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss liegt den Unterlagen nicht bei. Es wird darum gebeten, den Nachweis im Rahmen der förmlichen Beteiligung nachzureichen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, ebenfalls den Nachweis über die Bekanntmachung bzgl. der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzulegen.</p> <p>Die LBO wurde zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 geändert. Insoweit ist die Begründung zum Entwurf zu korrigieren. Das gleiche gilt für die Nennung des DSchG sowie des StrG. Die aktuellsten Fassungen der verwendeten Rechtsnormen sind anzugeben.</p>	<p>Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 08.10.2015 wurde an die Stabsstelle Recht versandt.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>
<p>(A) Aktuellen Stand der letzten Änderung von Gesetzen übernehmen</p> <p>Die LBO wurde zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 geändert. Insoweit ist die Begründung zum Entwurf zu korrigieren. Das gleiche gilt für die Nennung des DSchG sowie des StrG. Die aktuellsten Fassungen der verwendeten Rechtsnormen sind anzugeben.</p>		<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>
<p>(H) Keine Bedenken von anderen Ämtern und Fachbehörde des Landratsamtes</p> <p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

LRA TUT - Amt für Brand- und Katastrophenschutz

<p>(H) Keine Einwände <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600)</i> Aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle bestehen beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Hinweis auf Brandschutz-Vorschriften Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. 	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.
<p>(H/A) Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen; maximaler Abstand der Hydranten von 120 m empfohlen Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Aus einsatztaktischen Gründen wird empfohlen, Hydrantenabstände von maximal 120 Metern einzuhalten.</p>	Die Anregung wurde an den Bauherrn weitergegeben. Derzeit ermittelt die ENRW (Herr Weber) die Durchflussmengen. Es wurde mitgeteilt, dass ein Unterflurhydrant möglicherweise in einen Überflurhydrant umgebaut werden könnte. Die Untersuchungen dazu laufen noch.	Der Anregung wurde gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.
<p>(H/A) Hinweis auf Löschwassernachweis bei Brandabschnittsflächen von mehr als 4000 m² Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei Brandabschnittsflächen von mehr als 4000 m² ein Löschwassernachweis von min. 192 m³/h über zwei Stunden zu erbringen ist. Aus der öffentlichen Trinkwasserleitung ist diese Menge in aller Regel nicht zu entnehmen. Ggfs. muss hierfür ein Löschwasserbehälter errichtet werden.</p>		Der Anregung wurde gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Fortsetzung LRA TUT - Forstamt

<p>(H/A) Mindestwaldabstand von 30 m zum Baufenster wird deutlich unterschritten; Stellplätze liegen innerhalb des Waldabstandes, geplante Baukörper außerhalb; Baufenster so darstellen, dass die blaue Linie den 30 Meter - Mindestabstand zum Wald nicht unterschreitet.</p> <p><i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schäfer (07461/926-1201), Herr Sprich (07461/926-1202)</i></p> <p>Zu obigem Vorhaben nimmt das Forstamt wie folgt Stellung:</p> <p>Im Westen grenzt auf Flurstück 9005 Privatwald an die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes an. Es handelt sich um ein ca. 50-jähriges lockeres Baumholz aus Fichte (Lärche). Der Wald ist dem Gewerbegebiet in der Hauptwindrichtung vorgelagert, damit sind Risiken für Windwurfschäden vorhanden. Der Mindestwaldabstand von 30 Metern zum Baufenster des Gewerbegebietes (blaue Linie) wird deutlich unterschritten und beträgt lediglich ca. 10 Meter.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind im Waldabstandsbereich (30 Meter) innerhalb des Baufensters keine Baukörper (gestrichelte rote Linie) gezeichnet, dort sind Stellplätze (schwarze Rechtecke) dargestellt. Der im Bebauungsplan als „nachträglich konzipierter Baukörper“ dargestellte Erweiterungsbau liegt außerhalb des 30 Meter – Mindestwaldabstandes (s. Planskizze). Da im 30 Meter - Waldabstandsbereich keine Gebäude geplant sind hat das Forstamt keine Bedenken gegen die Planung. Das Baufenster sollte aber so dargestellt werden, dass die blaue Linie den 30 Meter - Mindestabstand zum Wald nicht unterschreitet.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H/A) Haftungsverzicht für den Besitzer des angrenzenden Privatwaldes empfohlen; Verweis auf das Schreiben der Forstdirektion</p> <p>Dem Waldbesitzer des angrenzenden Privatwaldes wird empfohlen mit dem Bauherrn eine Vereinbarung für Haftungsverzicht für mögliche Schäden abzuschließen (Windwurf, Astbruch etc.). Bei Bedarf kann das Forstamt eine Muster-Vereinbarung zur Verfügung stellen.</p> <p>Es wird ergänzend auf das Schreiben der Forstdirektion verwiesen.</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen. Eine Vereinbarung zwischen dem Investor und dem Waldbesitzer wird angestrebt.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

LRA TUT - Landwirtschaftsamt

<p>(H) Hinweise zu Rahmendaten; Von Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan kann ausgegangen werden; Hinweise zu landwirtschaftlichen Rahmendaten</p> <p><i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)</i></p> <p>Das Planvorhaben "Erweiterung Hüttental" der Gemeinde Denkingen stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Hüttental“ dar. Die ansässige Firma Schwer-Fittings GmbH plant den Betriebssitz zu erweitern, hier soll nun die nordwestliche Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans durchgeführt werden. Das Plangebiet umfasst ca. 1,34 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Planung liegt vollumfänglich auf den Flstk. Nr. 9007 und 9014 sowie teilweise auf den Flstk. Nr. 9008 und 9012 der Gemarkung Denkingen.</p> <p>Laut der „6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen“ sind die Flächen als „gewerbliche Baufläche (G) Planung“ ausgewiesen. Es kann von einer Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem gültigen Flächennutzungsplan heraus ausgegangen werden.</p> <p>Die überplante Fläche ist laut der „Digitalen Flurbilanz der LEL Schwäbisch Gmünd“ als Grenzflur ausgewiesen. Ein Teil der Vorhabenfläche ist als FFH-Mähwiese (Flstk. Nr. 9007) kartiert. Laut den Daten des „Gemeinsamen Antrags 2021“ werden beide Flächen momentan unter Ausreichungen von Agrarfördermitteln bewirtschaftet.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist aus agrarstruktureller Sicht mitzutragen</p> <p>Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Flächen zu schonen und deren Verbrauch auf ein Minimum zu begrenzen. Aufgrund der bestehenden Ausweisung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der Ausweisung als Grenzflur und der geringen Flächeninanspruchnahme ist der Verlust landwirtschaftlicher Flächen aus agrarstruktureller Sicht hier mitzutragen. Im Zuge der Planung entstehen keine starken Beeinträchtigungen der vorhandenen Schlagstrukturen und die Bewirtschaftung der verbleibenden Flurstücke ist weiterhin möglich.</p>		Kenntnisnahme.

Fortsetzung LRA TUT - Landwirtschaftsamt

<p>(H/A) Agrarstrukturelle Belange beim naturschutzrechtlichen Ausgleich berücksichtigen; vorgeschlagene Ausgleichsflächen stellen eine sinnvolle Verbindung zu bestehenden FFH-Mähwiesen dar</p> <p>Durch das Vorhandensein von naturschutzrechtlichen Schutzkulissen (insbesondere FFH-Mähwiese) wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen, welcher auszugleichen ist. Dabei ist die weitere Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen in Grenzen zu halten und es sind gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Auch sollten die Maßnahmen im direkten Zusammenhang zum Planvorhaben stattfinden.</p> <p>Für den Eingriff in die FFH-Mähwiese auf Flurstück Nr. 9007 wird zur Kompensation z.B. die Flurstücke Nr. 10774, 9493, 9438, 9416 vorgeschlagen, welche eine sinnvolle Verbindung zu bestehenden FFH-Mähwiesen darstellen. Inwieweit diese Flächen bereits für anderweitige Ausgleichs-/Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen überplant wurden, entzieht sich der Kenntnis des Landwirtschaftsamtes.</p>	Agrarstrukturelle Belange werden, soweit möglich, berücksichtigt.	Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.
<p>(A) Weitere Verfahrensbeteiligung und frühzeitige Einbindung in anstehende Kompensationsmaßnahmen erbeten</p> <p>In diesem Zusammenhang wird um eine weitere Beteiligung am Verfahren und um eine frühzeitige Einbindung in die Planung eventuell anstehender Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen gebeten.</p>		Der Anregung wird entsprochen.
<p>(H/A) Endgültige Stellungnahme erst nach konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flurstücke umfassend über die Maßnahmen und Konsequenzen informieren; Agrarfördermittel beachten</p> <p>Da zum jetzigen Verfahrensstand noch keine detaillierte und abschließende Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung bzw. Umweltbericht mit Darstellung der naturschutzrechtlich nötigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorliegen, kann seitens des Landwirtschaftsamtes noch keine abschließende Stellungnahme stattfinden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Planung die Eigentümer und Bewirtschafter der direkt betroffenen Flurstücke sowie angrenzender Flurstücke umfassend über die bevorstehende Maßnahme und deren Konsequenzen für die fortlaufende Bewirtschaftung informiert werden müssen. Diejenigen Landwirte, die Agrarfördermittel beantragen, müssen ggf. die betreffenden Teilflächen in Ihrem Gemeinsamen Antrag berücksichtigen.</p>		Der Anregung wird entsprochen.

Fortsetzung LRA TUT - Naturschutzbehörde

<p>(H) Keine grundsätzlichen Bedenken; abschließende Stellungnahme kann erfolgen wenn die Unterlagen wie nachstehend gefordert geändert und ergänzt werden</p> <p><i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702)</i></p> <p>Für die Erweiterung der Firma Schwer-Fittings GmbH wird der Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“ aufgestellt. Auf der zur Ausweisung vorgesehenen Fläche befindet sich neben hochwertigem Grünland auch eine Streuobstwiese.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen nicht. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst erfolgen, wenn die Unterlagen in den folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von FFH-Mähwiesen • Festlegung der Ausgleichsfläche für die Wanstschrecke • Korrektur der E-/A-Bilanz hinsichtlich der Größe der Streuobstwiese • Maßnahmen zur Kompensation des Ausgleichsdefizits von bisher 454.635 Ökopunkten <p>Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde</p> <p><u>5.1. Schutzgebiete</u></p> <p>Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gem. § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung gilt der Schutzzweck aus § 3 der Naturparkverordnung nicht für Erschließungszonen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche - Planung“ ausgewiesen. Laut § 2 Abs. 5 Nr. 4 der Naturparkverordnung handelt es sich somit um eine Erschließungsfläche. Eine Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist somit nicht erforderlich.</p>		Kenntnisnahme.

Fortsetzung LRA TUT - Naturschutzbehörde

<p>(H/A) Plangebiet greift in FFH-Mähwiese ein und ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen; als Ausgleich ist eine FFH-Mähwiese der Kat. B in gleicher Größe zu entwickeln</p> <p>Mit dem Plangebiet wird in den FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ (FFH-Mähwiese) außerhalb eines FFH-Gebiets eingegriffen. Auf Flst. 9007 ist auf ca. 7.820 m² eine FFH-Mähwiese, Kat. B kartiert. Eine Zerstörung oder sonstige erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten (hier LRT 6510 Flachland-Mähwiesen) stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar (vgl. VG Bayreuth, Urteil v. 28.01.2010 – B 2 K 09.739). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Sofern der Eingriff nicht vermieden werden kann, ist er durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Gleichzeitig kann eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von FFH-Lebensraumtypen dazu führen, dass eine Schädigung von natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchG i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG verursacht wird. Daraus ergibt sich eine Sanierungspflicht, welche ebenfalls die Wiederherstellung der FFH-Wiesen beinhalten würde.</p> <p>Für den Ausgleich des FFH-Lebensraumtyp ist an anderer Stelle in gleicher Größe eine FFH-Mähwiese der Kat. B zu entwickeln.</p>	Siehe unten.	Der Anregung wird entsprochen.
<p>(H) Artenschutzrechtliche Prüfung: keine wesentlichen Schädigungen von geschützten Tierarten zu erwarten; Ausgleichsmaßnahme A3 zur Kompensation der Revierte von Mönchsgrasmücke und Zilpzalp ausreichend</p> <p><u>5.2 Artenschutz</u></p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung vom Juli 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass wesentliche Schädigungen von geschützten Tierarten weitestgehend nicht auftreten und im Falle der betroffenen Vogelarten und der Wanstschrecke vermieden werden können.</p> <p>Innerhalb des Streuobstbestandes konnten weder Brutreviere von Vogelarten noch das Vorkommen von Fledermäusen innerhalb der Baumhöhlen nachgewiesen werden.</p> <p>Innerhalb des Vorhabengebiets wurden je ein Revier der Mönchsgrasmücke sowie des Zilpzalps erfasst. Ansonsten wurden lediglich Nahrungsgäste auf den Flächen aufgefunden. Beide Vogelarten besetzten ein Revier innerhalb der Heckenstruktur auf Flst. 9007. Ein Ersatz kann hier durch die Anlage einer Eingrünung entlang der Grenze des Bebauungsplans (Maßnahme A3) geschaffen werden. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig, da die Arten auch kurzfristig auf andere potentiell geeignete Bruthabitats ausweichen können und nach der Entwicklung der Ersatzpflanzungen diese besiedeln können.</p>		Kenntnisnahme.

Fortsetzung LRA TUT - Naturschutzbehörde

<p>(H/A) Wantschrecke kommt im Bereich der FFH-Mähwiese im Plangebiet vor; Naturschutzbehörde spricht sich bei den in der Artenschutzrechtlichen Prüfung alternativ genannten beiden Flächen für die Flurstücke Nrn. 9017 und 9018 aus</p> <p>Des Weiteren wurde das Vorkommen der Wantschrecke auf den Grünlandflächen der geplanten Bebauungsplanerweiterung nachgewiesen. Das Vorkommen der Art beschränkt sich dabei auf die als FFH-Mähwiesen erfassten Flächen. Als Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust werden zwei geeignete Flächen ermittelt, die beide in ihrer Ausdehnung als Ausgleichfläche für den Lebensraumverlust der Wantschrecke in Frage kommen. Beide Flächen befinden sich in der Nähe der Eingriffsfläche. Es handelt sich zum einen um die unmittelbar östlich an das Gewerbegebiet angrenzende Grünlandfläche auf Flst. 9017 (und 9018), die aktuell deutlich intensiver bewirtschaftet wird und weniger artenreich ist.</p> <p>Eine zweite geeignete Ausgleichsfläche wurde auf Flurstück 9093 östlich der L 433 nordöstlich der Deponie vorgeschlagen. Es handelt sich hierbei um eine Fettwiese, die aktuell nicht von der Wantschrecke besiedelt wird. In der nördlich benachbarten spät gemähten Fläche (FFH-Mähwiese) wurde die Art am 10.7.2021 beobachtet, sodass eine Einwanderung bei entsprechender Entwicklung möglich ist.</p> <p>Als Ersatzfläche für die Wantschrecke wird aktuell noch keine der beiden Flächen herangezogen. Eine abschließende Festlegung steht noch aus.</p> <p>Die Naturschutzbehörde befürwortet klar die Wahl der näher angrenzenden Fläche auf Flst. 9017 und 9018. Die für beide Fläche innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 11 vorliegenden Entwicklungsempfehlung und Maßnahmenbeschreibung kann hierzu herangezogen werden</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Verfügbarkeit der beiden Flurstücke für eine künftig extensive Bewirtschaftung konnte noch nicht abschließend geklärt werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H/A) Bilanzierung der Eingriffe und Bestandsbewertung sind nachvollziehbar und weitgehend richtig bilanziert; Streuobstbestand ist nach Messung der Naturschutzbehörde 1.150 m² groß</p> <p><u>5.3 Eingriffsregelung</u></p> <p>Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanerweiterung sowie zur Kompensation des Eingriffs liegt mit Stand vom 14.12.2021 vor. Die Bilanzierung der Eingriffe mitsamt der Bestandsbewertung ist nachvollziehbar dargestellt und aus Sicht der Naturschutzbehörde weitgehend richtig bilanziert.</p> <p>Einzige Abweichung stellt der Streuobstbestand dar. Hier kommt die Naturschutzbehörde nach eigener Messung auf eine Fläche von mindestens 1.150 m² (siehe beiliegende Darstellung) und bittet um eine Anpassung der Abmessung innerhalb der Bestandsbilanzierung.</p>	<p>Die Fläche der Streuobstwiese wurde überprüft und mit 1.150 m² bilanziert.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Fortsetzung LRA TUT - Naturschutzbehörde

<p>(H/A) Grünordnungsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Hüttental wurden bei der Bilanzierung berücksichtigt; Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen wurden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans und in den textlichen Festsetzungen verankert; Das Ausgleichsdefizit von 454.635 Ökopunkten ist durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Die Grünordnungsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Hüttental aus dem Jahr 2000 wurden innerhalb der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt und bilanziert.</p> <p>Die innerhalb des Bebauungsplans zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet die Eingriffe in Natur und Landschaft zu reduzieren. Hierzu wurden die einzelnen Maßnahmen bereits in die textlichen Festsetzungen und den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Baugebiets entsteht ein Ausgleichsdefizit von 389.172 Ökopunkten im Schutzgut Arten und Biotope und 65.463 Ökopunkte im Schutzgut Boden. Das gesamte Ausgleichsdefizit von 454.635 Ökopunkten ist durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p>		Kenntnisnahme.
---	--	----------------

LRA TUT - Straßenbaubehörde

<p>(H) Plangebiet ist über die bestehende Zufahrt gesichert <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Efinger (07461/926-3427), Herr Fehrenbacher (07461/926-3421)</i></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Denkingen, nördlich an der K 5907 Richtung Frittlingen und westlich nahe der L 433 Richtung Gosheim. Die Erschließung des Plangebiets ist über die bereits bestehende Zufahrt im Bereich des Bebauungsplans „Hüttental“ gesichert.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Keine Bedenken unter Einhaltung nachstehender Aufstellung</p> <p>Unter Einhaltung der folgenden Auflagen bestehen seitens der Straßenbaubehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelzufahrten von den Grundstücken zur K 5907 werden nicht zugelassen. Die Zufahrt zu den Grundstücken hat, wie geplant, über die bereits bestehende Zufahrt im Bereich des Bebauungsplans „Hüttental“ zu erfolgen. 2. Entlang der K 5907 ist lt. § 22 Abs. 1 Nr. 1b StrG ein anbaufreier Streifen von 15,00 Meter Breite, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der klassifizierten Straße freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen. 3. Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden. Durch entsprechende Planzeichen ist dies im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen. 4. Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden. 5. Sollten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Kreisstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. 6. Es wird darauf hingewiesen, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/ Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen. 7. Eine u. U. geplante Bepflanzung im Bereich der Kreisstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Bei der Neupflanzung von Bäumen ist der erforderliche lichte Raum freizuhalten. Ebenfalls darf durch die Neupflanzungen keine Sichtbeeinträchtigung für den in die K 5907 einfahrenden Verkehr entstehen. Hierbei ist die RPS zu beachten. 8. Aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan können keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der K 5907 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden. 		Kenntnisnahme.

LRA TUT - Wasserwirtschaftsamt

<p>(H) Baugebiet ist im GKP nicht erfasst, Entwässerung ist somit nicht gesichert <u>1. Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u> <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)</i> Das vorgesehene Baugebiet ist sowohl im GKP der Gemeinde Denkingen als auch im Teilentwässerungsplan „Sulzen“ flächenmäßig nicht erfasst. Da kein Nachweis vorliegt, ist somit die Entwässerung nicht gesichert.</p>	<p>Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Das Oberflächenwasser wird separat, über eine Retention in den Eisenbach abgeleitet. Die Entwässerung wurde bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und muss wasserrechtlich genehmigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Hinweise zum gesetzeskonformen Umgang mit Niederschlagswasser; Detailplanung mit dem WWA abstimmen Niederschlagswasser von Neubauvorhaben soll nach der aktuellen Gesetzeslage - WHG § 55 - ortsnah versickert, versickelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Die Detailplanung mit den notwendigen Nachweisen muss im Vorfeld noch mit dem Wasserwirtschaftsamt – Sachgebiet Kommunales Abwasser abgestimmt und aufgrund der aktuellen Gesetzeslage wasserrechtlich genehmigt werden.</p>	<p>Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Das Oberflächenwasser wird separat, über eine Retention in den Eisenbach abgeleitet. Die Entwässerung wurde bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt besprochen. Die Detailplanung ist in Bearbeitung und wird im Weiteren noch vor der Einreichung der Wasserrechtsunterlagen final mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Vorgaben der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in die Begründung aufnehmen Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Fortsetzung Wasserwirtschaftsamt

<p>(H/A) Flächenbedarfsnachweis ist erbracht; Flächensparende Planentwürfe für Gebäude und Stellplätze Vorrang geben <u>7.2. Sachgebiet: Bodenschutz</u></p> <p>Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Flächenbedarfsnachweis ist deshalb nicht erforderlich. Dennoch wird auf einen sparsamen Flächenverbrauch hingewiesen. Flächensparende Planentwürfen ist der Vorrang zu geben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob für die erforderlich werdenden Stellplätze ebenfalls flächensparende Lösungen möglich sind.</p>	<p>Die Erweiterung des Unternehmens am Standort stellt gegenüber einem zweiten Unternehmensstandort zur Neuansiedlung einen wesentlichen flächensparendem Aspekt dar. Auch ist keine öffentliche Erschließung mit dem Bauvorhaben verbunden.</p> <p>Zudem dockt der im Süden geplante Baukörper unmittelbar an den bestehenden Baukörper an. Auch dies stellt eine flächensparende Entwicklung dar. Auch die zulässige Gebäudehöhe ermöglicht dem Unternehmen eine flächensparende Entwicklung.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Anstehende Böden können stauwasserbeeinflusst sein und sind empfindlich gegenüber Verdichtung; Erosionsgefahr wird als sehr hoch bis äußerst hoch eingestuft</p> <p>Auf der Fläche der Erweiterung steht die Opalinuston-Formation mit einem Tongehalt von ca. 80 Prozent an. Beim Boden handelt es sich um Pelosole / Pseudogleye, die stauwasserbeeinflusst sein können und verdichtungsempfindlich sind.</p> <p>Der Geltungsbereich wird hinsichtlich der Erosionsgefahr als sehr hoch und äußerst hoch eingestuft.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Bewertung Schutzgut Boden wurde ordnungsgemäß vorgenommen</p> <p>Für den Geltungsbereich wurde eine Bewertung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Bodenfunktionen, auf Datengrundlage BK 50, ordnungsgemäß und nachvollziehbar vorgenommen. Beim Schutzgut Boden resultiert ein Kompensationsbedarf von 65.463 ÖP.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V7: Retentions- und Versickerungsbecken als Eingriff in den Boden bilanzieren, gleichzeitig angeschlossene Flächen höher bewerten</p> <p>Unter V7 wird die Festsetzung eines Retentions- und Versickerungsbeckens angegeben. Versickerungsmulden für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser sind technische Bauwerke bzw. technische Anlagen. Ihre Errichtung ist mit Abgrabungen und Aufschüttungen verbunden und wird deshalb nach Kap. 4.2 der ÖKVO als Eingriff gewertet. Falls möglich, sollte diese Flächeninanspruchnahme ebenfalls bilanziert werden. Angeschlossene versiegelte Eingriffsflächen können im Gegenzug um eine anteilige Wertstufe reduziert werden.</p>	<p>Die Anregung wird geprüft und ggf. berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) / Hinweis (H)	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss
<p>(H) Ausgleichsmaßnahme A8: Dachbegrünung, auch in Kombination mit Solarpanelen wird anerkannt, sofern auch umgesetzt</p> <p>Unter A8 wird die Festsetzung einer Dachbegrünung von 70 Prozent der Dachflächen vorgesehen. Eine Dachbegrünung im Plangebiet wird als Minimierungsmaßnahme eingestuft. Falls tatsächlich eine Dachbegrünung oder Kombination mit Solarpanelen vorgenommen wird, kann dies zur Anrechnung kommen. Zur Beschreibung und Bewertung der Maßnahme wird auf Kap. 5.2 (Kompensationsmaßnahmen beim Schutzgut Boden) verwiesen.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H/A) Ausgleichsmaßnahme A3: Maßnahme wäre als Erosionsschutzmaßnahme anzuerkennen, wenn der Heckenstreifen in einer Breite von mind. 6 m gepflanzt wird.</p> <p>Unter A3 wird die Pflanzung einer Niederhecke vorgesehen. Nachdem die Eingriffsflächen mit einer sehr hohen bis äußerst hohen Erosionsgefährdung beurteilt wird, wäre die Pflanzung eines Heckenstreifens mit einer Mindestbreite von 6 Metern eine anrechnungsfähige Erosionsschutzmaßnahme.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Heckenpflanzung der Ausgleichsmaßnahme A3 ist in einer Breite von 8 m vorgesehen.</p> <p>Für die Maßnahme wird beim Schutzgut Boden eine Erosionsschutzmaßnahme angesetzt.</p>	Der Anregung wird entsprochen.
<p>(H/A) Retentions- und Versickerungsbecken und Dachbegrünung prüfen und diese ggf. in der Bilanz zu berücksichtigen</p> <p>Es wird darum gebeten, die Bewertung hinsichtlich Eingriff/Ausgleich zum Retentions- und Versickerungsbecken, zur Dachbegrünung und zur Heckenpflanzung zu prüfen und diese ggf. in der Bilanz zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine Vorplanung vom 01.04.2022 für ein Retentions- und Versickerungsbecken wurde von Breinlinger Ing. vorgelegt. Das geplante Becken befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Erweiterung Hüttental“ im Geltungsbereich „Hüttental“. Das Becken wurde als Bodenmaßnahme in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgenommen und bewertet.</p>	Der Anregung wurde entsprochen.
<p>(A) Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich sind im weiteren Verfahren zu benennen</p> <p>Konkrete Ersatzmaßnahmen werden noch nicht benannt. Der vollständige Ausgleich soll schutzgutübergreifend (E1 – E3) oder durch den Ankauf von Ökopunkten erfolgen. Entsprechende Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu benennen.</p>		Der Anregung wird entsprochen.
<p>(H/A) Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung erforderlich</p> <p>Durch die Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (seit 01.01.2021) wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes ab 5.000 m² Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens (gemäß Planung zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahme) und ab 10.000 m² Flächeninanspruchnahme zusätzliche die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Ein Bodenschutzkonzept sollte zusammen mit der ausführenden Firma erarbeitet werden, da die Verwertungsmöglichkeiten stark von der Firma selber und den zeitgleich laufenden Baumaßnahmen abhängt.</p>	Der Anregung wird im Rahmen des Bauantrages entsprochen.

Fortsetzung Wasserwirtschaftsamt

<p>(H/A) Belange des Bodenschutzes sind in der Planungsphase und bei den Baumaßnahmen zur berücksichtigen</p> <p>In der Planungsphase sowie bei Umsetzung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.</p> <p>In der Planungsphase sowie bei Umsetzung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H/A) Bodenbelange, die in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen werden sollen</p> <p>Vorab werden weitere Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen benannt, die in den Festsetzungen oder den Hinweisen im Bebauungsplan zusätzlich aufgenommen bzw. ergänzt werden sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. flächensparende Planentwürfe, mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Zufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, Tiefgarage, Parken unter aufgeständerten baulichen Anlagen, Anlegung von Parkdecks, geländeangepasste Bauweise). • Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Dachbegrünungen, Verzicht auf Schottergärten, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zuwegungen, Zufahrten, Pkw-Stellplätze und Lagerplätze, wenn Belange des Grundwasserschutzes dem nicht entgegenstehen). • Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Aufbereitung von anstehendem Erdaushubmaterial) anzustreben ist. Unabhängig von den genannten Flächengrößen empfehlen wir die Aufstellung eines Bodenschutzkonzepts, eines Verwertungs- bzw. Beseitigungskonzepts für den anfallenden Bodenaushub. • - Eine Verwertung von Erdmaterial hat auf Grundlage der VwV Bodenmaterial <u>zu</u> erfolgen. Die Verwertung ist der Bodenschutzbehörde nachzuweisen. • - Bei geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden auf Gemarkung Denkingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Denkingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen. Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von bodenfremden Beimengungen ist und nicht verwertbar ist, kann auf der gemeindeeigenen Erddeponie ordnungsgemäß beseitigt werden. • Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten sowie der § 12 BBodSchV zu beachten. 		Der Anregung wird entsprochen.

<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten, Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten oder künftig überbauten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind wirksam zu schützen. • Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind untersagt. • Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt einzuholen. <p>Darüber hinaus wird auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist, verwiesen.</p>		
<p>(H/A) Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen; Fachkundiges Büro beauftragen; Gefährdungsbeurteilung mit dem WWA abstimmen</p> <p><u>7.3. Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.</p> <p>Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p> <p>Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.</p> <p>Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten dem Wasserwirtschaftsamt – Sachgebiet Oberirdische Gewässer vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.</p>	<p>Breinlinger Ing. hat ein Entwässerungskonzept erstellt, in dem die angesprochenen Belange berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde Beschluss

Netze BW GmbH - Schreiben vom 10.02.2022 Mario Freutel

(H/A) Bestehender Betrieb, daher keine Erschließung mit elektrischer Energie vorgesehen; weitere Beteiligung am Verfahren erwünscht

Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein:

Da die aus dem Bebauungsplan heraus entstehende Gewerbefläche für die Erweiterung eines bestehenden Betriebs dient ist eine Erschließung mit elektrischer Energie nicht vorgesehen.

Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.

Die Netze BW GmbH wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Kenntnisnahme, gemäß nebenstehender Stellungnahme

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde Beschluss

Polizeipräsidium Konstanz -Sachbereich Verkehr - eMail vom 24.02.2022 Tobias Horn

(H) Keine Bedenken.

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“ bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Ausfahrt der Firma.

Kenntnisnahme.

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

**Stellungnahme
der Gemeinde**

**Beschluss-
vorschlag**

Regierungspräsidium FR - Abt. 2 Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz - eMail vom 21.02.2022 Eva Hammerschmid

<p>(A) Ausführungen zu übergeordneten Planungen nachholen</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: In der Begründung sind bisher keine Ausführungen zu übergeordneten Planungen (Landes- und Regionalplanung) und dem Flächennutzungsplan enthalten. Im Sinne einer vollständigen Ermittlung und sachgerechten Behandlung der abwägungserheblichen Belange bitten wir dies nachzuholen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(A) Auf Entwicklung aus dem FNP eingehen</p> <p>Insbesondere bitten wir, auf die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB einzugehen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Gemeinde

Beschluss-
vorschlag

Regierungspräsidium FR - Abt. 8 Forstdirektion Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion - Schreiben vom 08.02.2022 Dietmar Winterhalter

<p>(A) Im Westen Waldabstandsvorschrift von 30 m einhalten und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans einzeichnen</p> <p>Zu den vorgelegten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung äußern wir uns wie folgt.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Der unmittelbare Planungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Erweiterung Hüttental“ beinhaltet keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG.</p> <p>Jedoch grenzen Waldflächen (Privatwald) im Westen unmittelbar an das Plangebiet an. Die Waldabstandsvorschrift gem. § 4 Abs. 3 LBO ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Wir bitten das Baufenster im Westen zum Waldgrundstück mit der Flurstücks-Nr. 9005 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (30 m) auszurichten. Darüber hinaus ist der Waldabstand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6 LBOVVO im zeichnerischen Teil des Lageplans mitabzubilden.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Aufgrund des Eschentriebsterbens wird vom Anbau der Bauart Esche abgeraten</p> <p>Als redaktionellen Hinweis zu den beigefügten Pflanzenlisten in den planungsrechtlichen Festsetzungen: Aufgrund des flächig vorkommenden Eschentriebsterbens raten wir derzeit von einem Anbau der Baumart Esche (Fraxinus excelsior) ab.</p> <p>Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

**Stellungnahme
der Gemeinde**

**Beschluss-
vorschlag**

Regierungspräsidium FR - Abt. 9 Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - vom 22.02.2022 Mirsada Gehring-Krso

<p>(H) Keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine beabsichtigten eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p>		<p align="center">Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Geotechnik - Hinweise zu den getroffenen Hinweisen und Anregungen</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken - Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>		<p align="center">Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Geotechnik - Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden und Quellen des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p>		<p align="center">Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Geotechnik - anstehende Opalinuston-Formation neigt in Hanglage oder im Bereiche von Baugrubenböschungen /-wänden zu Rutschungen</p> <p>Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen in Hanglage oder im Bereiche von Baugrubenböschungen /-wänden zu Rutschungen.</p>		<p align="center">Kenntnisnahme.</p>

Fortsetzung Regierungspräsidium FR - Abt. 9 Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

<p>(H/A) Geotechnik - Im Falle einer geplanten Versickerung von Oberflächenwasser das Arbeitsblatt DWA A 138 (2005) beachten; ggf. hydrologisches Versickerungsgutachten erstellen lassen; von technischen Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) wird abgeraten</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H/A) Geotechnik - Bei geotechnischen Fragen wird empfohlen, ein privates Ingenieurbüro hinzu zu ziehen</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Für das Bauvorhaben wird i.d.R. ein Baugrundgutachten erforderlich (Hangsicherung, Schichtwasser, Bodenkennwerte für Statik, ...).	Kenntnisnahme.
<p>(H) Boden - Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Mineralische Rohstoffe - Ziegeleirohstoffvorkommen am Südrand des Plangebietes</p> <p>Das Plangebiet liegt am Südrand eines nachgewiesenen Ziegeleirohstoffvorkommens von Tonsteinen der Opalinuston-Formation des Mittleren Juras (Vorkommensnr. L 7918-3, Bearbeitungsstand 2020). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen; Visualisierung – und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p>		Kenntnisnahme.

Fortsetzung Regierungspräsidium FR - Abt. 9 Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

<p>(H) Mineralische Rohstoffe - Hinweis auf Informationen zum Themenbereich Rohstoffgeologie</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und (Fehler! Linkreferenz ungültig.). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrbbw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Mineralische Rohstoffe - Hinweis auf Abfallverwertungskonzept für Erdaushub</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird außerdem auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Grundwasser - Keine Hinweise oder Anregungen</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Bergbau - Keine Betroffenheit</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Geotopschutz - Belange sind nicht tangiert</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H/A) Allgemeine Hinweise zum Geologischen Kartenwerk, zu Bohrdaten und zum Geotop-Kataster</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		Kenntnisnahme.
<p>Anlage des LGRB: Merkblatt für Planungsträger</p>		

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg - Schreiben vom 02.03.2022 Andreas Hemesath, stellv. Verbandsdirektor

(H) Keine Bedenken;

In der Begründung auf Aussagen des Flächennutzungsplans hinweisen

Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns.

Das o.g. Vorhaben dient der konkreten Erweiterungsabsicht eines bestehenden ortsansässigen Unternehmens. Daher und da sich der Bebauungsplan unserer Kenntnis nach ohnehin aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen entwickelt, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Bedenken. Allerdings sollte in der Begründung auf die Aussagen des Flächennutzungsplans hingewiesen werden. Dies bitten wir zu ergänzen.

Der Anregung wird entsprochen.

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss

Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Schreiben vom 21.02.2019 Frau Halama

(H) Keine Anregungen und Bedenken

Nach Durchsicht der von Ihnen übersandten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben.

Für Rückfragen sehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme.

Gemeinde Denkingen - Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

-Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB-

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der Gemeinde Beschluss

Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG - eMail vom 02.02.2022 Günter Mößner

<p>(H) Keine Bedenken; weitere Beteiligung nicht erforderlich Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>		Kenntnisnahme.
---	--	----------------